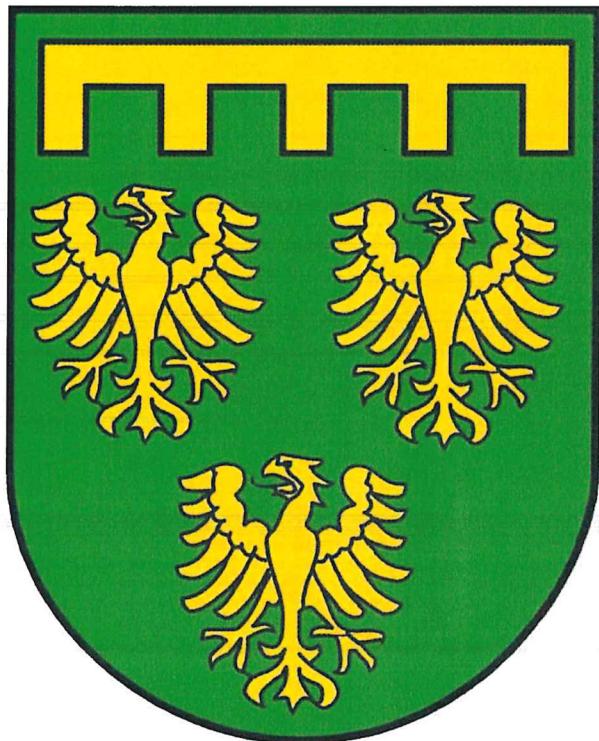


**Satzung der Gemeinde Rommerskirchen über die Höhe
des Geldbetrages nach § 48 Abs.1 der Landesbauordnung
NRW für die Ablösung von Stellplätzen**



vom 14. Februar 2025

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder	3
§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze	3
§ 4 Erfüllung der Herstellungspflicht	3
§ 5 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen	4
§ 6 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	4
§ 7 Beschaffenheit von Stellplätzen für Fahrräder	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Bekanntmachungsanordnung:	5

Präambel

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 [GV. NRW. S. 1086]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 [GV. NRW. S. 490]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. In der Gemeinde Rommerskirchen können Stellplätze nach Maßgabe des § 48 Absatz 1 Landesbauordnung NRW abgelöst werden. Der für die Ablösung zu erhebende Geldbetrag wird für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich erhoben, Gebietszonen werden nicht festgelegt.

§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage Teil A zur Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder NRW (Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW) in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden

§ 4 Erfüllung der Herstellungspflicht

- (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen.

(3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 5 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen

(1) Ist die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Rommerskirchen einen Geldbetrag zahlen. Die Ablösung von Fahrradabstellplätzen ist nicht möglich.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages für Stellplätze in der Gemeinde Rommerskirchen beträgt 13.500,00 €.

(3) Der Geldbetrag nach Absatz 2 ist zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder

3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

(4) Über die Ablösung entscheidet die Gemeinde Rommerskirchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ablöse.

(5) Die Beträge werden mit der positiven Stellungnahme der Gemeinde Rommerskirchen an die untere Bauaufsicht hinsichtlich der Stellablösung fällig. Sofern die untere Bauaufsichtsbehörde die beantragte Baugenehmigung nicht erteilt, so wird der Betrag an den Antragsteller rückerstattet.

§ 6 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.

(2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.

(3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

§ 7 Beschaffenheit von Stellplätzen für Fahrräder

(1) Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.

(2) Stellplätze für Fahrräder müssen

1. mit ausreichender Manövriertfläche einzeln leicht zugänglich sein,
2. einen sicheren Stand und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
3. eine Abstellfläche von mindestens 2,0 x 0,75 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen.

(3) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen. Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.

(4) § 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze

1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
2. entgegen den Anforderungen in den §§ 6 und 7 herstellt oder nutzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.2.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Gemeinde Rommerskirchen über die Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs.1 der Landesbauordnung NRW für die Ablösung von Stellplätzen hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Dr. Martin Mertens
(Bürgermeister)